

Dominik Hofmeister

- ▶ Rechtsanwalt seit 2004
- ▶ Fachanwalt für Strafrecht seit 2009
- ▶ vom Oberlandesgericht München bestellter Dozent für die Ausbildung der Rechtsreferendare seit 2009
- ▶ Geboren 1977 in Augsburg
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg
- ▶ Rechtsreferendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts München
- ▶ Zulassung als Rechtsanwalt seit 2004
- ▶ Eintritt bei Yorulmaz Hofmeister Rechtsanwälte 2005/ Partner seit 2008
- ▶ 2007: Erlangung besonderer theoretischer Kenntnisse auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechtes durch erfolgreiche Teilnahme am Fachlehrgang Bau- und Architektenrecht der Deutschen Anwalt Akademie
- ▶ seit 2009: Erlangung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im Strafrecht, Verleihung der Bezeichnung Fachanwalt für Strafrecht durch die Anwaltskammer München
- ▶ seit 2009: Gastdozent für die Ausbildung der Rechtsreferendare

Fehlverhalten der verantwortlichen Elektrofachkraft und die Folgen in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht

Erläuterung und Hinweis aus anwaltlicher Sicht und mit praktischer Erfahrung

Ausgangssituation:

- ▶ Vorfall, der die Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen veranlasst hat
- ▶ Ermittlungen wurden geführt durch
 - Staatsanwaltschaft
 - Polizei

Vernehmungen sind erfolgt (Zeugen / Beschuldigte)

Durchsuchungen sind erfolgt

Beschlagnahmen sind erfolgt

Ergebnis der Ermittlungen:

- ▶ Staatsanwaltschaft geht von strafrechtlich relevantem Fehlverhalten einer konkreten natürlichen Person aus
 - dringender Tatverdacht wurde bejaht, daher keine Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO

§ 170 StPO

Entscheidung über eine Anklageerhebung

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. 2Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

Wie geht es jetzt weiter?

Trennen: Strafrecht und Zivilrecht

- ▶ Strafrecht: Sanktionsmöglichkeiten des Staates gegenüber einer natürlichen Person, der nach einem im Sinne der StPO geführten Verfahren eine konkrete Straftat nachgewiesen wird und derer diese Person schuldig gesprochen wird
- ▶ Zivilrecht: Anspruch eines Geschädigten gegenüber dieser Person
- ▶ Arbeitsrecht: Möglichkeiten des Arbeitgebers, gegen diese Person vorzugehen

Strafrecht:

- ▶ Staatsanwaltschaft erstellt Schlussbericht und versendet Akten an beauftragten Rechtsanwalt zur Stellungnahme

Möglichkeiten in diesem Verfahrensabschnitt (Zwischverfahren):

Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153 a StPO

§ 153 StPO

Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 153a StPO

Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder
7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 und 6 höchstens ein Jahr beträgt. 4 Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. 5 Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. 6 Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. 7 § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 6 entsprechend. 8 § 246a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. 5 Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.
(...)

Bei Einstellung nach §§ 153, 153a StPO

- ▶ kein Eintrag im Bundeszentralregister
 - ▶ kein Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis
 - ▶ keine „Vorstrafe“
 - ▶ keine Wiederaufnahmemöglichkeit desselben strafrechtlichen Vorwurfs bei § 153a StPO
- evtl. sogar günstiger, als eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
da hier bei neuen Erkenntnissen jederzeit wieder das Verfahren aufgenommen werden kann

keine Einstellung möglich? Folge:

Strafbefehlsverfahren oder Anklageerhebung

Unterschiede:

- Strafbefehlsverfahren:

§ 407 StPO

Zulässigkeit

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,

2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,

2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie

3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht

§ 408 StPO

Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag

(1) Hält der Vorsitzende des Schöffengerichts die Zuständigkeit des Strafrichters für begründet, so gibt er die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an diesen ab; der Beschluß ist für den Strafrichter bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält der Strafrichter die Zuständigkeit des Schöffengerichts für begründet, so legt er die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dessen Vorsitzenden zur Entscheidung vor.

(2) Erachtet der Richter den Angeschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlaß eines Strafbefehls ab. Die Entscheidung steht dem Beschluß gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist (§§ 204, 210 Abs. 2, § 211).

(3) Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er ernennt Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.

► **Anklageerhebung:**

- Durchführung einer mündlichen Verhandlung
- Beweisaufnahme vor Gericht
- Erscheinenspflicht vor Gericht
- Abschluss durch Urteil

Sanktionsmöglichkeiten

Strafarten:

Geldstrafe

§ 40 StGB

Verhängung in Tagessätzen

- (1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.*
- (2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt.*
- (3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können geschätzt werden.*
- (4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.*

Freiheitsstrafe

§ 38 StGB

Dauer der Freiheitsstrafe

- (1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.*
- (2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.*

Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe

§ 56 StGB

Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

Berechnung der Geldstrafe

Anzahl der Tagessätze (TS)

- 30 Tage entsprechen einem Monat Freiheitsstrafe
- bei erster Straftat bis zu 90 TS: kein Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis
- auch ratierlich bezahlbar

Höhe des Tagessatzes:

- bestimmt sich nach dem individuellen persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen

Nebenstrafen

► Was sind Nebenstrafen?

Nebenstrafen können im Strafrecht zusätzlich zu einer Hauptstrafe verhängt werden. Der Täter erhält also neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe noch weitere Sanktionen.

§ 44 Fahrverbot

Wird jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.

§ 45

Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1.

wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,

2.

wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,

3.

wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184i, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,

4.

wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder

5.

wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Zivilrecht

- ▶ Präjudizwirkung des Strafverfahrens:
 - Zivilrichter kann strafrechtliche Akte mit allen Beweismitteln beiziehen
 - Haftung auf Schadenersatz und Schmerzensgeld mit dem gesamten privaten Vermögen
 - bei vorsätzlicher unerlaubter Handlung: keine Möglichkeit der Entschuldung

Arbeitsrecht

- ▶ Kündigung durch den Arbeitgeber
- ▶ Abmahnung

Haltung der Gerichte

- ▶ rein objektive Entscheidungsfindung anhand Aktenlage und Beweisaufnahme
- ▶ keine persönliche Betroffenheit
 - Richter treten nicht als Privatperson sondern als Organ der Rechtspflege auf, das sich an die Straf- und Zivilprozessordnung hält und nach besten Wissen und Gewissen entscheidet, ohne Rücksicht auf die privaten Belange der Betroffenen

Fazit

- ▶ Bereits im Vorfeld betriebliche Abläufe so organisieren, dass persönliche Vorwerfbarkeiten so gering wie möglich gehalten wird
- ▶ Unbedingt anwaltlichen Rat nach konkretem Vorfall suchen, am besten bei dem Anwalt des eigenen Vertrauens
- ▶ Nicht auf Mitleid der ermittelnden Staatsanwaltschaft oder der erkennenden Gerichte hoffen, da diese an die Prozessordnungen gebunden sind und persönliche Befindlichkeiten außen vor bleiben.